

**Kranken- und Unfallversicherung**

Ihr Zeichen  
Ihre Nachr. vom

An die Adressaten gemäss untenstehen-  
der Liste

Unser Zeichen      2034  
Bearbeitet durch    Mg/Par  
Telefon (direkt)    031 322 15 87  
E-Mail                gertrud.maeder@bsv.admin.ch

Ab 1. Januar 2004 neue Adresse:  
Bundesamt für Gesundheit (BAG)  
Kranken- und Unfallversicherung  
3003 Bern  
[gertrud.maeder@bag.admin.ch](mailto:gertrud.maeder@bag.admin.ch)

3003 Bern,            29. Dezember 2003

**Analysenliste: Korrekte Verrechnung von Hämatogrammen und hämatologischen Einzelpositionen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Folgenden möchten wir Sie über die obige Thematik informieren.

**Ausgangssituation**

Aufgrund einer Meldung der Redaktion des PULStipp, wonach manche Spitäler anstelle der durchgeführten Hämatogramme I bis V die darin enthaltenen Einzelanalysen und damit zu teuer abrechnen, wies das BSV am 15. Dezember 2001 *santésuisse* an, den im PULStipp dargestellten Sachverhalt umgehend zu prüfen und gegebenenfalls die zu Unrecht abgerechneten Beträge zurückzufordern. In diesem PULStipp-Artikel vom Januar 2002 geht es offenbar um Fälle, bei denen mehrere hämatologische Einzelanalysen additiv verrechnet wurden, obwohl die betreffenden Parameter in einem einzigen, automatisierten Durchgang untersucht wurden.

In der Folge gingen bei uns Anfragen zur korrekten Abrechnung von Hämatogrammen sowie auch ein Antrag zur Änderung der Analysenliste ein.

Es geht um die folgenden Einzelpositionen:

8210.00	Erythrozyten-Zählung	6 Taxpunkte
8273.00	Hämatokrit	7 Taxpunkte
8275.00	Hämoglobin	7 Taxpunkte
8403.00	Differentialblutbild	23 Taxpunkte
8406.00	Leukozyten-Zählung	9 Taxpunkte
8560.00	Thrombozyten-Zählung	9 Taxpunkte

sowie um die nachstehend aufgeführten Hämatogramme:

8268.00	12	Hämatogramm I (automatisiert): Erythrozyten, Leukozyten, Hämoglobin, Hämatokrit und Indices
8269.00	15	Hämatogramm II (automatisiert): Hämatogramm I, plus Thrombozyten
8270.00	20	Hämatogramm III (automatisiert): Hämatogramm II, plus 3 Leukozyten-Subpopulationen
8271.00	25	Hämatogramm IV (automatisiert): Hämatogramm III, plus 5 oder mehr Leukozyten-Subpopulationen
8272.00	30	Hämatogramm V (automatisiert): wie Hämatogramm IV, flowzytometrische Differenzierung der Leukozyten

### **Nähere Erläuterungen und ALK-Beschluss vom 30. Oktober 2003**

Die teureren Einzelpositionen sind für die manuelle Bestimmung vorgesehen, was aus dem Tarif und aus der Terminologie hervorgehen sollte, indem bei den Hämatogrammen immer der Begriff "automatisiert" steht. Die Einzelpositionen werden teilweise noch im ärztlichen Praxislaboratorium durchgeführt. In Spital- und Privatlaboratorien, aber auch verbreitet in ärztlichen Praxislaboratorien werden die hämatologischen Parameter im Prinzip automatisiert mit einem Hämatologie-Analyser durchgeführt. Weil die Zusammenfassung gewisser hämatologischer Parameter klinisch Sinn macht und weil verschiedene Analyser-Typen existieren, figurieren fünf verschiedene Hämatogramme in der Analysenliste.

Wenn ein Labor gleichzeitig mehrere hämatologische Parameter in Form von Einzelpositionen abrechnet, so besteht der Verdacht auf inkorrekte Abrechnung. Die gleichzeitige manuelle Bestimmung mehrerer Einzelparameter ist nämlich viel zu zeitaufwendig und unwirtschaftlich.

Die Frage der korrekten Abrechnung von hämatologischen Analysen stellt sich in erster Linie bei einem ärztlichen Auftrag von Einzelanalysen, welche für die manuelle Durchführung gedacht sind, an ein Laboratorium, das die Analysen automatisiert in Form der Hämatogramme durchführt. Wir haben im Brief vom 16. Mai 2003 an die Concordia, den Sie in Kopie erhielten und den wir hier beilegen, zur korrekten Verrechnung der Hämatologiepositionen Stellung genommen. Ausserdem wurde die Frage auch der Eidgenössischen Analysenkommission (ALK) an ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2003 vorgelegt (Traktanden 4.6 und 4.9). Diese beschloss, in der Analysenliste gewisse Präzisierungen vorzunehmen, nämlich die Einzelpositionen zur Verdeutlichung mit der Zusatzbezeichnung "manuelle Bestimmung" zu versehen und die Kumulierung von Einzelpositionen mit Ausnahme des Differentialblutbildes auf maximal 15 Taxpunkte zu beschränken. Ausserdem stellte die ALK fest, dass die Resultate der manuellen Einzelanalysen qualitativ schlechter sind als diejenigen der Hämatogramme und dass es für die manuellen Einzelbestimmungen keine klinischen Indikationen gibt ausser für komplexe hämatologische Fragestellungen, die aber nicht im ärztlichen Praxislaboratorium untersucht werden. Im Praxislabor sei eine manuelle Bestimmung nur indiziert, wenn das Resultat sofort zur Verfügung stehen muss und kein Analyser vorhanden ist. Die Weiterführung der hämatologischen Einzelpositionen in der Analysenliste sei daher zu hinterfragen. Die REVAL (Arbeitsgruppe "Revision der Eidgenössischen Analysenliste") wird sich mit einer grundsätzlichen Überprüfung der hämatologischen Positionen befassen.

Die präzisierenden Textmodifikationen gemäss ALK-Beschluss konnten noch nicht in die Analysenliste vom 1. Januar 2004 aufgenommen werden, da noch die Ämterkonsultation und die Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern ansteht. Diese Genehmigung vorausgesetzt, werden die Einzelpositionen dann folgendermassen modifiziert werden:

<b>Rev.</b>	<i>Pos. Nr.</i>	<i>A</i>	<i>TP</i>	<b>Bezeichnung</b>	<b>B</b>
C	8210.00		6	Erythrozyten-Zählung, manuelle Bestimmung, kumulierbar mit 8273.00 Hämatokrit, 8275.00 Hämoglobin, 8406.00 Leukozyten-Zählung und 8560.00 Thrombozyten-Zählung bis max. Taxpunktzahl 15 (Hämatogramm II)	H
C	8273.00		7	Hämatokrit, manuelle Bestimmung, kumulierbar mit 8210.00 Erythrozyten-Zählung, 8275.00 Hämoglobin, 8406.00 Leukozyten-Zählung und 8560.00 Thrombozyten-Zählung bis max. Taxpunktzahl 15 (Hämatogramm II)	H
C	8275.00		7	Hämoglobin, manuelle Bestimmung, kumulierbar mit 8210.00 Erythrozyten-Zählung, 8273.00 Hämatokrit, 8406.00 Leukozyten-Zählung und 8560.00 Thrombozyten-Zählung bis max. Taxpunktzahl 15 (Hämatogramm II)	CH
C	8403.00		23	Differentialblutbild, manuelle Bestimmung,	H
C	8406.00		9	Leukozyten-Zählung, manuelle Bestimmung, kumulierbar mit 8210.00 Erythrozyten-Zählung, 8273.00 Hämatokrit, 8275.00 Hämoglobin und 8560.00 Thrombozyten-Zählung bis max. Taxpunktzahl 15 (Hämatogramm II)	H
C	8560.00		9	Thrombozyten-Zählung, manuelle Bestimmung, kumulierbar mit 8210.00 Erythrozyten-Zählung, 8273.00 Hämatokrit, 8275.00 Hämoglobin und 8406.00 Leukozyten-Zählung bis max. Taxpunktzahl 15 (Hämatogramm II)	H

### Stellungnahme

In Ergänzung unseres Briefes vom 16. Mai 2003 an die Concordia nehmen wir hiermit nochmals Stellung zur korrekten Abrechnung der Hämatogramme und hämatologischen Einzelpositionen.

Für die korrekte Rechnungstellung ist prinzipiell die ärztliche Anordnung und die Analysenliste massgebend, nicht jedoch die Laborausstattung mit Hämatologie-Analysern. Es lässt sich bei der heutigen Regelung in der Analysenliste nicht vermeiden, dass ärztliche Aufträge von Einzelanalysen an Spital- oder Privatlaboratorien nicht buchstabengetreu ausgeführt werden können, da die Einzelpositionen nur für die manuelle Bestimmung vorgesehen sind.

Es wurde das Argument vorgebracht, man gebe strikte nur die Resultate der von der auftraggebenden Ärzteschaft verordneten Analysen ab und verrechne deshalb trotz automatisierter Durchführung die teureren Einzelpositionen. Dieses Argument ist gemäss obigen Ausführungen nicht stichhaltig, weil die Einzelpositionen nur bei effektiv manueller Bestimmung verrechnet werden dürfen. Es ist kaum anzunehmen, dass die ärztliche Kundschaft etwas gegen die Mitteilung von Resultaten nicht angeordneter Parameter hat, wenn sie weiss, dass die betref-

fenden Parameter mit einem automatischen Analyzer zu einem kostengünstigeren Preis erhoben wurden und wenn sie weiss, dass die verrechneten teureren Einzelpositionen gar nicht der Wahrheit entsprechen.

Die Vornahme und Verrechnung von Hämatogrammen bei angeordneten Einzelpositionen bedeutet hier nicht die eigenmächtige Durchführung nicht angeordneter Analysen, weil die Analysenliste diese Art der Verrechnung vorgibt und weil die hämatologischen Parameter untereinander in einem engen Verhältnis stehen, so dass die Kenntnis weiterer, nicht angeordneter, hämatologischer Parameter und Indices nur eine gewisse Präzisierung und Abrundung des Blutbildes bedeutet und auch keine unnötigen weiteren Untersuchungen auslöst aufgrund allfällig falsch positiver Resultate von nicht angeordneten Analysen.

Andererseits verstösst die Verrechnung teurerer Hämatogramme als von der ärztlichen Anordnung her notwendig mit dem Argument, das Laboratorium verfüge nur über den Analyzer für das teuerste Hämatogramm gegen das vom KVG gebotene Wirtschaftlichkeitsprinzip. Die Laborausstattung mit Hämatologie-Analysen ist für die Verrechnung nicht massgebend, sondern einzig die ärztliche Anordnung und die Analysenliste. Es liegt an den Laboratorien, bei Bedarf die Kunden über die Art der Durchführung der hämatologischen Analysen zu informieren und die Bestellformulare entsprechend zu gestalten. Damit haben die Auftraggeber die Möglichkeit, diejenigen Laboratorien auszuwählen, welche die für sie geeigneten Hämatogramme durchführen.

Je nach Prüfungsergebnis der REVAL und der ALK ist nicht ausgeschlossen, dass die Analysenliste in Zukunft ausser den an der ALK-Sitzung vom 30. Oktober 2003 beschlossenen Änderungen weitere Änderungen der hämatologischen Positionen erfahren wird. Heute sind jedoch die Hämatogramme und hämatologischen Einzelpositionen folgendermassen zu verrechnen:

1. Die sechs oben erwähnten Einzelpositionen dürfen von allen Laboratorien nur in Rechnung gestellt werden, wenn sie effektiv manuell bestimmt wurden. In einem Spital- oder Privatlabor dürfte dies eine absolute Ausnahme sein. Da auch im ärztlichen Praxislaboratorium die Automatisierung mit Hämatologie-Analysen schon fortgeschritten ist, dürfte sich auch das Volumen der von der praktizierenden Ärzteschaft verrechneten Einzelpositionen in Grenzen halten.
2. Die Einzelpositionen mit Ausnahme des Differentialblutbildes sind von allen Laboratorien inkl. ärztliches Praxislaboratorium nur bis zu maximal 15 Taxpunkten kumulierbar.
3. Bei einer ärztlichen Anordnung von Einzelanalysen hat das ausführende Spital- oder Privatlaboratorium, das ja die Analysen automatisiert durchführt, dasjenige Hämatogramm abzurechnen, das inhaltlich der Anordnung am nächsten kommt.
  - Enthält also die ärztliche Anordnung nur eine Einzelposition, darf das beauftragte Laboratorium höchstens das Hämatogramm I in Rechnung stellen.  
Ausnahme 1: bei Anordnung der Thrombozyten Hämatogramm II  
Ausnahme 2: bei Anordnung des Differentialblutbildes Hämatogramm IV
  - Enthält die ärztliche Anordnung zwei oder mehr Einzelpositionen, so hat das Laboratorium das günstigste Hämatogramm zu verrechnen, das die gewünschten Parameter enthält.

Bei diesem Abrechnungsmodus kommt zwar die automatisierte Durchführung eines Auftrags mit nur einem Parameter teurer zu stehen als die allfällige manuelle Durchführung dieses einzelnen Parameters, sobald es sich aber um einen Auftrag mit zwei Parametern handelt, ist die automatisierte Durchführung meistens günstiger als die Summe der Einzelparameter.

4. Das ausführende Laboratorium teilt dem Auftraggeber alle Resultate der im verrechneten Hämogramm enthaltenen Parameter mit.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und hoffen, dass der Verrechnungsmodus für die Hämatogramme und hämatologischen Einzelpositionen damit klar geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Britt, Vizedirektor

**Beilage:** Brief BSV vom 16. Mai 2003 an die Concordia

**Liste der Adressaten:**

- santésuisse, Römerstr. 20, 4500 Solothurn
- Zentralstelle für Medizinaltarife UVG, Fluhmattstr. 1, 6002 Luzern
- FMH, Generalsekretariat, Elfenstrasse 18, 3000 Bern 16
- FAMH, Case postale 44, 2054 Les Vieux-Prés
- Die Spitäler der Schweiz H+, GeschäftsführerIn, Lorrainestr. 4A, 3013 Bern
- Privatkliniken Schweiz, Moosstr. 2, Postfach 29, 3073 Gümligen
- Schweiz. Apothekerverein (SAV), GeneralsekretärIn, Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld
- SVDI Schweiz. Verband der Diagnostica- u. Diagnostica-Geräteindustrie, Monbijoustr. 22, 3011 Bern

**La version française suivra**